

Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer der Hochschule
Albstadt/Sigmaringen

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Verein der Freunde und Förderer der Hochschule Albstadt/Sigmaringen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sigmaringen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Allgemeiner Gerichtsstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten Albstadt.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

1. Der Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung und Unterstützung der Forschungs- und Lehrtätigkeit der Hochschule Albstadt/Sigmaringen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein zweckfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Mitglieder des Vereins können hierzu Vorschläge unterbreiten.

II. Mitgliedschaften und Einkünfte

§ 5

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

Natürliche Personen, Firmen, Vereine, Gemeinden und sonstige Körperschaften.

§ 6

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärungen und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

§ 7

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod, Erlöschen der Firmen oder durch schriftliche Austrittserklärung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt zur Austrittserklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf dieser Frist einzureichen.
3. Der Vorstand kann mit zwei Drittel Mehrheit der Vorstandsmitglieder Vereinsmitglieder ausschließen, wenn
 - a) ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet oder
 - b) sich ein Mitglied so verhält, dass dadurch Ansehen und Zweck des Vereins Schaden nehmen.

§ 8

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) regelmäßigen jährlichen Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Sach- und Geldspenden
 - c) Erträgen des Vereinsvermögens
2. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 1.4. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der zu erhebenden regelmäßigen Mitgliedsbeiträge.
4. Der Vorstand hat das Recht durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit und in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine Ermäßigung der Beitragspflicht zu gewähren.

§ 9

1. Das Vermögen des Vereins ist zweckgebunden für die satzungsmäßigen Zwecke und Bestreitung der Verwaltungsaufgaben des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder weder ihre erbrachten Beiträge und Aufnahmegebühren zurück, noch besteht für sie ein Anspruch auf Abfindung.

III. Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 11

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und mindestens 4 höchstens 14 Beisitzern
- dem Rektor und je 2 Vertretern der Standorte Albstadt/Sigmaringen und der Landkreise Zollernalb und Sigmaringen

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

1. Der Vorstand sowie zwei Rechnungsprüfer werden – mit Ausnahme des Rektors – mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Soweit der Vorsitzende aus dem Landkreis Sigmaringen kommt, soll sein Vertreter aus dem Zollernalbkreis kommen. Dies gilt auch im umgekehrten Fall. Beim Vorsitzenden sollte nach Möglichkeit alle drei Jahre zwischen den Standorten gewechselt werden. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sollen je zur Hälfte aus den Landkreisen Sigmaringen bzw. dem Zollernalbkreis kommen.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit jeweiliger Einzelvertretungsbefugnis.
4. Dem Vorstand obliegen alle nicht der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
6. Eine Befragung der Mitglieder des Vereins durch den Vorstand in schriftlicher Abstimmung ohne Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist zulässig.
7. Die Versammlungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlungen sollten möglichst wechselnd an den Standorten stattfinden.

§ 13

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre einberufen.
2. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung können nur behandelt werden, wenn sie Punkte der Tagesordnung sind.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Solange keine Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand und den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

§ 14

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 15

Eine Satzungsänderung ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliedern möglich.

§ 16

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens 5 Mitgliedern des Vorstandes oder von 20% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

IV. Auflösung des Vereins

§ 17

Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Hochschule Albstadt/Sigmaringen oder dem Rechtsnachfolger zu mit der Maßgabe, dass es nur für anerkannte gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf. Die Verteilung auf die Standorte erfolgt nach dem Verhältnis des bei Gründung dieses Vereins eingebrachten Vermögens.

Albstadt, 10. Oktober 2008



Dr. Daniel Rapp



Dr. Joachim Herrmann